

VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Erlassen am 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. April 2015¹ und vom 25. August 2015 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»² wird wie folgt geändert:

Schwerpunktplanung

Art. 16b. ¹ Die Regierung beschliesst bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer die Schwerpunktplanung. **Diese enthält die strategischen Ziele und Strategien für die der Staatstätigkeit während der nächsten vierzehn Jahre enthält.**

² ~~Sie veröffentlicht die~~ **Der Kantonsrat nimmt von der Schwerpunktplanung Kenntnis.**

Aufgaben- und Finanzplan a) Zuständigkeit

Art. 16d. ¹ Die Regierung erstellt jährlich den Aufgaben- und Finanzplan ~~für die drei dem Voranschlag folgenden Kalenderjahre.~~

² Der Kantonsrat genehmigt den Aufgaben- und Finanzplan.

b) Inhalt

Art. 16e. ¹ Der Aufgaben- und Finanzplan enthält **die für die mittelfristige Planung und Steuerung der Staatstätigkeit notwendigen Informationen. Er berücksichtigt zudem:**

a) ~~für die bestehenden Staatsaufgaben Ertrag und Aufwand der laufenden Rechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;~~

a^{bis}) die Entwicklungen des Umfelds, die finanzpolitischen Rahmenbedingungen und die Perspektiven des Kantons;

a^{ter}) die zur Erreichung der strategischen Ziele der Schwerpunktplanung relevanten Leistungsbereiche und eine Einschätzung ihrer Auswirkungen auf die Ressourcen;

b) ...

b^{bis}) das priorisierte Investitionsprogramm;

¹ ABI 2015, 975 ff.

² sGS 140.1.

- c) für die drei dem Budget folgenden Kalenderjahre:
 1. Ertrag und Aufwand der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung;
 2. ~~die~~ Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende Rechnung **Erfolgsrechnung** und die Investitionsrechnung.
- d) ~~die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.~~

Controlling a) Regierungscontrolling

Art. 16f. ¹ Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung:

- a) der Erreichung der in der Schwerpunktplanung festgelegten Ziele;
- b) ...
- c) der Umsetzung der Gesetzesvorhaben;
- d) der Umsetzung ~~der Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite~~ **von Projekten im Auftrag der Regierung.**

Art. 16g wird aufgehoben.

Planung und Steuerung der Departemente a) Departementsstrategien

Art. 16h (neu). ¹ Departemente und Staatskanzlei verfügen zur strategischen Planung und Steuerung ihrer Aufgabenerfüllung über Departementsstrategien.

² Sie überarbeiten die Departementsstrategien alle vier Jahre basierend auf der Schwerpunktplanung.

³ Die Regierung genehmigt die Departementsstrategien.

b) Departementscontrolling

Art. 16i (neu). ¹ Departemente und Staatskanzlei stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Departementscontrolling nach den Weisungen der Regierung sicher.

² Die Überprüfung erstreckt sich auf die Tätigkeit der Dienststellen sowie die Umsetzung der Projekte der Departemente und der Staatskanzlei.

³ Departemente und Staatskanzlei berichten der Regierung über die Ergebnisse.

Dienst für politische Planung und Controlling

Art. 40. ¹ Der Dienst für politische Planung und Controlling ist das Fachorgan der Regierung für Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.

² Der Dienst für politische Planung und Controlling:

- a) erarbeitet nach Weisung der Regierung die Grundlagen für die Schwerpunktplanung und deren Umsetzung;
- a^{bis}) koordiniert die Überarbeitung der Departementsstrategien;**
- b) erfüllt nach Weisung der Regierung Aufgaben des Regierungcontrollings;
- c) beantragt der Regierung Wirksamkeitsüberprüfungen, stellt deren Durchführung sicher und berichtet über die Ergebnisse;
- d) führt zuhanden der Regierung eine Übersicht über:
 - 1. die gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse;
 - 2. die Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten;
- e) berät Departemente und Staatskanzlei bei der Erfüllung ihrer Controllingaufgaben.

- 2. Im Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³ werden unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» und «laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Markus Straub

Der Staatssekretär
Canisius Braun

³ sGS 140.1.